

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---

### 1 GELTUNGSBEREICH

---

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Einzelfirma Digita Mondo, Inhaber Alex Schwerzmann (Digita Mondo) und dem Kunden. Digita Mondo und der Kunde werden gemeinsam «die Parteien» genannt.

Diese AGB gelten mit dem Akzept der Offerte durch den Kunden als angenommen.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese AGB auch für zukünftige Geschäftsaktivitäten zwischen Digita Mondo und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen. Allfällige, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.

### 2 OFFERTE

---

Sofern in der Offerte nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleibt Digita Mondo 30 Tage ab Ausstellungsdatum an die Offerte gebunden.

### 3 LEISTUNGSUMFANG

---

#### 3.1 LEISTUNGEN

Digita Mondo erbringt strategische wie operative Dienstleistungen im IT-Bereich.

Sofern in der Offerte oder einer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt Digita Mondo Leistungen im Sinne von Art. 394 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Ein bestimmter Erfolg ist nicht geschuldet.

Digita Mondo ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

#### 3.2 GESCHÄFTSZEITEN

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, steht Digita Mondo üblicherweise von Montag bis Freitag, 08:30 – 17:30 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen stellen gesetzliche Feiertage im Kanton Zürich und von Digita Mondo festgesetzte und im Voraus angekündigte Tage dar, auch wenn diese wiederkehrender Natur sind.

Üblicherweise reagiert Digita Mondo auf schriftliche Anfragen oder hinterlassene Nachrichten innert zwei Arbeitstagen. Ausnahmen stellen Nachrichten dar, die offensichtlich keine Reaktion erfordern.

Abwesenheiten, die durch eine automatische Antwort kommuniziert werden, erstrecken eben genannte Reaktionsfrist oder vom Kunden allfällig angefragte Fristen automatisch um die in der automatischen Antwort genannten Abwesenheitsdauer.

#### 3.3 BEIZUG DRITTER

Digita Mondo ist berechtigt, Dritte (Privatpersonen oder Unternehmen) zur Erbringung der Leistungen beizuziehen.

Sofern in der Offerte oder einer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet Digita Mondo nur für die Auswahl und Instruktion der beigezogenen Dritten.

Verlangt der Kunde den Beizug eines bestimmten Dritten, hat der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung durch den betreffenden Dritten alleine zu tragen.



### 3.4 WARENKÄUFE UND LIZENZIERUNGEN IM NAMEN DES KUNDEN

Falls Digita Mondo Waren im Auftrag des Kunden kauft oder Lizenzen abschliesst, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Kunden.

## 4 VERGÜTUNG

---

### 4.1 ALLGEMEINES

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, versteht sich die Vergütung stets als Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer sowie allfälligen Spesen. Die Vergütung erfolgt üblicherweise in Schweizer Franken. Währungsähnliche Werte oder Naturalien werden akzeptiert, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

Sofern in der Offerte oder einer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als Fixpreis vereinbart, erbringt Digita Mondo Dienstleistungen nach Aufwand. Ein in der Offerte genannter Gesamtpreis gilt als unverbindlicher Richtpreis und ist ohne ausdrückliche Feststellung weder als Fixpreis noch als Kostendach zu verstehen.

### 4.2 SPESEN

Sofern nicht anders vereinbart, schuldet der Kunde Digita Mondo zusätzlich zur vereinbarten Vergütung:

- ✓ Spesen und Auslagen
- ✓ Vorortpauschalen
- ✓ Porto und Verpackung.

### 4.3 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Zusätzliche, d.h. nicht im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs zu erbringende Dienstleistungen werden separat zum regulären Stundenansatz (Digita Mondo Flexa) in Rechnung gestellt.

### 4.4 VERRECHNUNG MIT GEGENFORDERUNGEN

Die Verrechnung von Forderungen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Digita Mondo ausgeschlossen.

### 4.5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich nach erbrachter Leistung. Die Vergütung wird innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Allfällige durch den Kunden verursachte Transaktionsgebühren werden dem Kunden angelastet.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind Digita Mondo innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, anderenfalls die Rechnungen als genehmigt gelten.

Digita Mondo ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Akontozahlungen werden nicht verzinst.

Ein Zahlungsverzug des Kunden, der trotz schriftlicher Mahnung durch Digita Mondo weiter dauert, berechtigt Digita Mondo, die vertraglichen Leistungen für die Dauer des Zahlungsverzuges einzustellen, ohne dass der Kunde hieraus Rechte ableiten kann.

## 5 TERMINE

---

Sofern in der Offerte oder einer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, handelt es sich bei Terminen und Lieferfristen um unverbindliche Termine. Sie stehen stets unter dem Vorbehalt der fristgerechten Belieferung durch Zulieferanten sowie anderer projekt- und auftragsrelevanter Rahmenbedingungen.

Sollte ein verbindlicher Termin vereinbart worden sein und gerät Digita Mondo in Verzug, hat der Kunde zwei Mal schriftlich eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

Kommt Digita Mondo der Leistungspflicht auch nach der zweiten Nachfrist nicht nach, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind.

## 6 ABNAHME / PRÜFUNGEN / BEANSTANDUNGEN

---

### 6.1 ALLGEMEIN

Der Kunde hat Ausführungsarbeiten von Digita Mondo nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und, falls sich Mängel ergeben, Digita Mondo sofort Anzeige zu machen. Versäumt dies der Kunde, so gilt die Ausführungsarbeit als genehmigt. Vorbehalten bleiben Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar sind (versteckte Mängel). Versteckte Mängel sind unverzüglich, nach deren Feststellung Digita Mondo anzuzeigen.

### 6.2 WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN IM SPEZIELLEN

Bei werkvertraglichen Leistungen erklärt Digita Mondo dem Kunden rechtzeitig die Abnahmebereitschaft. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das die Parteien unterzeichnen.

Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, gilt die Abnahme mit Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich und die Leistung als abgenommen.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, gilt die Leistung gleichwohl mit Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich geprüft und als abgenommen. Digita Mondo behebt die festgestellten Mängel kostenlos und innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist.

Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren, gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung oder die Sicherheit der zu prüfenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Liegen erhebliche Mängel vor, so gilt die Prüfung als nicht erfolgreich. Digita Mondo behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer neuen Prüfung ein. Zeigen sich auch bei dieser Prüfung erhebliche Mängel, wird gemäss Ziffer 9.3 hiernach vorgegangen.

Verweigert der Kunde, obwohl die Voraussetzungen dazu gegeben sind, die Teilnahme an der Prüfung trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist oder nutzt der Kunde die Leistungen ohne die Durchführung einer Abnahme, so gilt die Leistung als erfolgreich geprüft und als abgenommen.

## 7 PFLICHTEN DES KUNDEN

---

### 7.1 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Kunde ist verpflichtet, die nötigen organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass die Leistungen von Digita Mondo erbracht und/oder vom Kunden genutzt werden können. Dies kann, insbesondere bei Interimslösungen, auch die Erteilung entsprechender Weisungsbefugnisse beinhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, Digita Mondo die zur regulären Arbeit benötigten Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich:

- ✓ Zugang zu allen zur Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten und Systemen sowie Dokumenten, sowohl physisch als auch über eine vom Kunden gesicherte Verbindung (Remote-Zugang);
- ✓ Erteilung der notwendigen Berechtigungen auf Kundensystemen und Zutrittssystemen;
- ✓ Bereitstellung und Betrieb der notwendigen Kommunikationseinrichtungen und Lizenzen;
- ✓ Rechtzeitiger und qualitativ hochstehender Zugang zu relevanten Informationen und Dokumentationen;
- ✓ Interne Ressourcen in Form von Personal, Wissen und Unterstützung der Aktivitäten durch die Geschäftsleitung;
- ✓ Delegation von Kompetenzen und Arbeitsmitteln an Personal, das Digita Mondo unterstützt oder an Digita Mondo direkt;
- ✓ Backup und Sicherheitssysteme, die die Kundensysteme adäquat schützen.



Weitere Mitwirkungspflichten können in der Offerte oder einer Auftragsbestätigung festgehalten werden.

Bei den Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Pflichten des Kunden.

### 7.2 BACKUP

Der Kunde ist jederzeit selbst für die Sicherung seiner Daten und Systeme verantwortlich. Ein Datenbackup wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

### 7.3 RECHTSKONFORMITÄT

Der Kunde verpflichtet sich, unbefugte Zugriffe auf seine Systeme, rechts- oder vertragsverletzende Inanspruchnahme der Leistungen von Digita Mondo oder bekanntgewordene Sicherheitslücken unverzüglich Digita Mondo zu melden, sofern Digita Mondo davon betroffen sein oder Schaden nehmen könnte.

### 7.4 FOLGE VON NICHTERFÜLLUNG

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder in unzureichender Form nach, ist Digita Mondo berechtigt, entstehende Mehraufwendungen (inkl. Wartezeiten im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten) dem Kunden separat in Rechnung zu stellen, selbst wenn eine Pauschale vereinbart wurde.

## 8 RECHTE AN LEISTUNGEN

---

Alle Rechte an bestehenden oder bei der Leistungserbringung entstehenden Immaterialgüterrechten verbleiben bei Digita Mondo oder allfällig berechtigten Dritten. Insbesondere stehen Urheberrechte an Arbeitsleistungen (z.B. Arbeitsdokumente/Konzeptpapiere, Programmteile/Code, Systemstrukturen, Dokumente wie Prozessabläufe, Checklisten und Arbeitsanweisungen oder andere Hilfsmittel), die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen oder von Digita Mondo zur Verfügung gestellt werden, ausschliesslich Digita Mondo oder allfällig berechtigten Dritten zu.

Der Kunde erwirbt mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an den von Digita Mondo überlassenen Arbeitsleistungen.

Bezüglich derjenigen Teilen der Arbeitsleistungen, an welchen das geistige Eigentum Dritten zusteht, gelangen ausschliesslich die Bestimmungen des Dritten zur Anwendung.

## 9 GEWÄHRLEISTUNG

---

### 9.1 DIENSTLEISTUNGEN

Digita Mondo gewährleistet eine sorgfältige und getreue Ausführung der vereinbarten Leistungen.

### 9.2 BETRIEBS-, WARTUNGS- UND PFLEGELEISTUNGEN

Digita Mondo gewährleistet, dass vereinbarte Betriebs-, Wartungs- und Pflegeleistungen sorgfältig erbracht werden und die vereinbarten Service Levels eingehalten werden. Soweit in den Service Levels nicht ausdrücklich vereinbart, kann Digita Mondo einen fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb jedoch nicht gewährleisten.

### 9.3 WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

Soweit werkvertragliche Leistungen erbracht werden, gewährleistet Digita Mondo, dass das Werk im Zeitpunkt der Abnahme den vertraglich vereinbarten Kriterien entspricht. Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, hat der Kunde vorerst nur das Recht auf Nachbesserung. Kann Digita Mondo die verlangte Nachbesserung innert angemessener Frist nicht vornehmen, setzt der Kunde nochmals eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels.



Gelingt Digita Mondo auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht, den Nachweis der Erfüllung der vereinbarten Kriterien zu erbringen, kann der Kunde

- ✓ eine angemessene Preisminderung verlangen oder
- ✓ bei einem erheblichen Mangel, der den Kunden hindert, vom betreffenden Vertrag zurücktreten, wobei bereits erbrachte Leistungen, welche vom Kunden in zumutbarer Weise verwendet werden können, vom Rücktritt ausgeschlossen sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

### 9.4 DRITTLEISTUNGEN

Bezüglich Drittleistungen gelangen ausschliesslich die Gewährleistungsregelungen des betreffenden Dritten zur Anwendung.

### 9.5 RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

Digita Mondo übernimmt für eigene Leistungen keine Rechtsgewährleistung.

Für den Fall, dass für vom Kunden gelieferte Leistungsteile Digita Mondo für die Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, Digita Mondo vollumfänglich schadlos zu halten.

## 10 HAFTUNG

---

Digita Mondo haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte direkte Schäden unbeschränkt.

Soweit gesetzlich zulässig wird jede weitergehende Haftung ausgeschlossen, insbesondere wird die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, beigezogene Dritte sowie die Haftung für indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste sowie für Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Daten ausgeschlossen.

## 11 GEHEIMHALTUNG

---

### 11.1 ALLGEMEIN

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen. Im Zweifelsfall sind Informationen und Daten vertraulich zu behandeln.

### 11.2 REFERENZ

Sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich ablehnt oder es sich aus der Art und Weise des Auftrags ergibt, ist Digita Mondo berechtigt, den Kunden als Referenz zu nennen und auf Webseite sowie in schriftlichen Unterlagen/Präsentationen inkl. Logo anzubringen und gegenüber Dritten auch mündlich bekanntzugeben. Dies gilt auch nach Beendigung der Leistungserbringung.

## 12 DATENSCHUTZ

---

Es gelangen die Datenschutzbestimmungen von Digita Mondo zur Anwendung, die auf der Webseite von Digita Mondo aufgeschaltet sind. Diese können hier eingesehen werden: <https://digita-mondo.ch/rechtliches>

## 13 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

---

Der Kunde ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Digita Mondo nicht berechtigt, Rechte (inkl. Forderungen) und Pflichten aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.



## 14 KÜNDIGUNG DURCH DEN KUNDEN

---

Falls eine Beauftragung im Laufe der Ausführungsarbeiten vom Kunden gekündigt, storniert oder widerrufen wird, schuldet der Kunde neben der Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen auch den Ersatz für allfällige Aufwendungen, die Digita Mondo im Hinblick auf die Fertigstellung der Beauftragung getätigt hat. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

## 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### 15.1 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder Inhalte des geschlossenen Vertrages ungültig sein oder werden, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken. Die Wirksamkeit der AGB und des geschlossenen Vertrages bleiben im Übrigen unberührt.

### 15.2 FRIEDLICHE AUSSERGERICHTLICHE LÖSUNG

Der Kunde und Digita Mondo habe ein Interesse an unkomplizierten Lösungen. Entsprechend ist bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten immer eine einvernehmliche Lösung in Treu und Glauben zu suchen, welche den Rechtsweg aussen vorlässt.

### 15.3 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss allfälliger kollisionsrechtlicher Normen sowie des UN-Kaufrechts.

Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Geschäftssitzes von Digita Mondo zuständig, sofern nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Digita Mondo, Inhaber Alex Schwerzmann, Hirzel, am 21. Juni 2025.